

Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 25-34 SchKG aus Sicht der Geburtshilfe (Klinik) oder einer zur Geburtshilfe berechtigten Person (Hebamme)



Fall 1
Schwangere wird von einer Schwangerschaftsberatungsstelle zur vertraulichen Geburt angemeldet (d. h. Herkunftsnachweis ist erstellt) unter Angabe ihres Pseudonyms und Mitteilung der männl./weibl. Wunsch-Vornamen für das Kind. [§ 26 (4)]



Leiter der Klinik/Hebamme meldet unverzüglich Geburtsort und -datum an die Beratungsstelle (zur Vervollständigung des Herkunftsnachweises). [§26 (6)]

Fall 2
Schwangere kommt zur Geburt – ohne Preisgabe ihrer Identität



Klinik/Hebamme meldet Geburtsort und -datum, Pseudonym der Mutter, Wunsch-Vornamen an das Standesamt/die Gemeindebehörde [vgl. Personenstandgesetz § 10 (4), § 18 (2), § 21 (2a), § 70 (1) Nr. 1 und 2]

↳ Leiter/-in der Geburtshilfe/Hebamme hat unverzüglich eine Schwangerschaftsberatungsstelle im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren [§ 29 (1)]

↳ Pflicht der Beratungsstelle, unverzüglich persönliche Beratung anbieten; Frau darf nicht zur Beratung gedrängt werden [§ 29 (2)]

Kostenübernahme [§ 34]

- ◆ Die Kosten, die in Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, übernimmt der Bund.
- ◆ Die Kosten können unmittelbar gegenüber dem Bund über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln) geltend gemacht werden.

↳ Beratung nach der Geburt
(1) Beratung nach § 2 (4) (Stufe 1) und § 25 (2) (3) (Stufe 2).
Auch wenn die Frau keine vertrauliche Geburt will, hat sie weiterhin Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 (1).

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass die Mutter Hilfe in Anspruch nimmt.
Beratungsstelle hat kontinuierlich Beratung und Hilfe anzubieten.